



## Psycho-Test rechters?

*Herr C. ist von Beruf Fernfahrer. An einem Rosenmontag wird er von der Polizei in stark alkoholisiertem Zustand angetroffen. Monate später erhält er Post von der Fahrerlaubnisbehörde. Diese bezieht sich auf den Vorfall und leitet daraus grundsätzlich Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ab. Herr C. wird aufgefordert, eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) zu absolvieren. Die Begutachtung solle klären, ob zu erwarten sei, dass Herr C. zukünftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde und/oder unkontrollierter Alkoholkonsum in der Folge das sichere Führen von Fahrzeugen in Frage stelle. Herr C. wendet ein, doch gar nicht unter Alkoholeinwirkung mit einem Auto gefahren zu sein und fragt, ob die Anordnung einer MPU überhaupt rechtmäßig sei. Er fragt sich: Wie wurde die Sache der Fahrerlaubnisbehörde bekannt?*

**D**ie Polizei ist verpflichtet, der zuständigen Führerscheinstelle Informationen über Tatsachen zu übermitteln, die auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Die Führerscheinstelle entscheidet dann, ob und welche Maßnahmen sie veranlasst. Für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung gibt es folgende Anlässe: Es liegen Anzeichen für Alkoholmissbrauch vor. Es werden wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen (hierunter fallen auch zwei Verstöße gegen die 0,5-Promille-Grenze), ein Fahrzeug (dazu zählt ebenfalls das Fahrrad) wurde im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt.

Für die Annahme von Alkoholmissbrauch ist es – dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung nach – nicht erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr besteht. Es muss aber ein innerer Zusammenhang zwischen beidem, Alkoholmissbrauch und Teilnahme am Straßenverkehr, erkennbar sein, um Eignungszweifel festzustellen. Diese Einschränkung erfordert der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Aufgrund des festgestellten Alkoholmissbrauchs von Herrn C. muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein, dass der Betroffene wegen seines Trinkverhaltens für andere Verkehrsteilnehmer zu einer Gefahr werden könnte. Das Fahrerlaubnisrecht als Teil des Sicherheitsrechts hat präventiven Charakter. Die Behörde muss daher für ihre Ermittlungen nicht abwarten, bis sich die abstrakte Gefahr zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verdichtet hat. Ein besonderer Umstand, der bei einem nicht unmittelbar auf den Straßenverkehr bezogenen Alkoholmissbrauch relevant sein kann, liegt etwa vor, wenn der Betroffene als Berufskraftfahrer tätig und daher gehalten ist, täglich am Straßenverkehr teilzunehmen – abgesehen von seinen arbeitsfreien Zeiten.

Angesichts der typischen Abbauzeiten von Alkohol im Körper liegt in solchen Fällen ein Dauerkonflikt vor zwischen der Neigung, oft und in größeren Mengen Alkohol zu konsumieren, sowie der Verpflichtung, im nüchternen Zustand ein Kraftfahrzeug zu führen.

Ausreichend ist auch, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber in erheblich alkoholisiertem Zustand versucht, sein Auto aufzuschließen, um dieses zu benutzen. Diese Feststellungen können die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und der Behörde Anlass geben, ein MPU-Gutachten anzuordnen.

*Uwe Lenhart,*

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*

**Wenn Sie Fragen** von allgemeinem Interesse haben, schreiben Sie uns bitte:

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Rhein-Main-Redaktion, Verbraucher, 60267 Frankfurt, oder per Fax an 0 69/75 91 20 60, oder per E-Mail an

**rmz-verbraucher@faz.de**